

Neue, umfassende gesetzliche Möglichkeiten zur Restrukturierung von Unternehmen

Am 01.01.2021 trat das Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (StaRUG) in Kraft. Das dort geregelte Restrukturierungsverfahren grenzt sich scharf von einem Insolvenzverfahren ab. Es ist anwendbar auf alle Unternehmensgrößen, wenngleich es erst bei einem Mindestumsatz von ca. 1 Mio EUR/Jahr empfehlenswert ist. Eines der erklärten Ziele des Gesetzes ist es, eine „Insolvenzwellen“ zu vermeiden. Die Sanierung angeschlagener Unternehmen soll möglichst still, in Eigenregie und unter Einbeziehung der relevanten Gläubiger durchgeführt werden. Die Schnelligkeit, mit der das Gesetz verabschiedet wurde, deutet den Druck an, dem die Bundesregierung aufgrund der Corona-Pandemie derzeit unterliegt.

Bis vor Inkrafttreten des Gesetzes war eine rechtssichere Sanierung hauptsächlich nur im Wege eines Insolvenzverfahrens möglich. In den letzten Jahren hat sich dabei das Eigenverwaltungsverfahren, insbesondere in Form eines Schutzschirmverfahrens, durchgesetzt. Trotz der unterschiedlichen Terminologie handelt es sich dabei letztlich um Unterarten eines Insolvenzverfahrens. Eine außergerichtliche Sanierung (Gesamtvergleich mit den Gläubigern ohne ein Insolvenzverfahren) war zwar theoretisch möglich. Es mussten aber alle Gläubiger gleich behandelt werden und es mussten auch ausnahmslos alle Gläubiger zustimmen. Sobald ein Gläubiger – oft nur aus emotionalen Gründen – nicht zustimmte, scheiterte eine rechtssichere außergerichtliche Sanierung. Wegen einzelner Gläubiger – die sog. Akkordstörer – war man gezwungen ins Insolvenzverfahren zu gehen. Dort konnte die Zustimmung der Akkordstörer ersetzt werden.

Das neue Restrukturierungsgesetz behebt genau die-

ses Problem. Es sollen die Vorteile eines Insolvenzverfahrens bereits in einem Restrukturierungsverfahren – also ohne ein Insolvenzverfahren – genutzt werden. Die Rechtsposition des in Krise geratenen Unternehmens gegenüber seinen Gläubigern wird erheblich gestärkt.

Kern des neuen Gesetzes ist die Schaffung eines Rechtsrahmens, also verbindlicher Regelungen für das Zustandekommen von Vereinbarungen zwischen dem (Krisen-)Unternehmen und seinen Gläubigern. Dabei ist das Unternehmen nicht verpflichtet, mit allen Gläubigern Regelungen zu treffen. Auch ist die Zustimmung von allen Gläubigern nicht erforderlich. Ausreichend ist im ersten Schritt eine Mehrheit von 75 %. Das Mehrheitserfordernis kann aber auf 50 % herabgesenkt werden, wenn kein Gläubiger schlechter als ohne die beabsichtigte Vereinbarung gestellt wird. Kurzum, die neue Regelung bietet eine umfassende Flexibilität bei der außergerichtlichen Sanie-



EISNER
RECHTSANWÄLTE

Eisner Rechtsanwälte GmbH
Kantstraße 38
97074 Würzburg
T +49 931 406204-00
F +49 931 406204-22



Dipl.-Kfm. RA Erion Metoja,
Geschäftsführer Eisner Rechtsanwälte GmbH

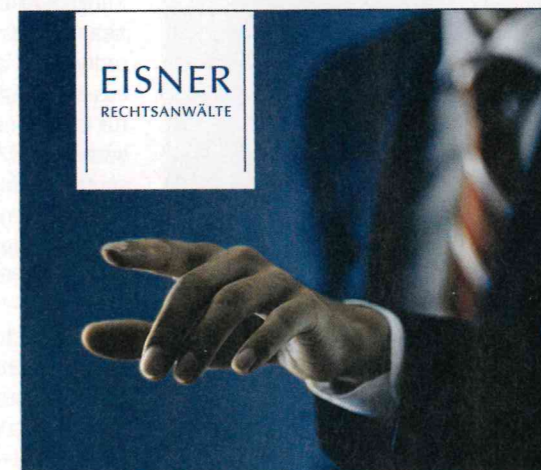
zung. Auf Wunsch des Unternehmens kann das Gericht hinzugezogen werden; zwingend ist dies aber nicht. Der größte Vorteil des Gesetzes ist die Tatsache, dass der komplette Prozess durch das Unternehmen selbst gesteuert wird. Ein Insolvenzverwalter entfällt also.

Das neue Restrukturierungsgesetz rundet das Arsenal der rechtlichen Sanierungsmöglichkeiten gänzlich ab. Es ist möglich, für jede Situation die passende Gestaltung zu finden. Je nachdem, in welchem Krisenstadium sich das Unternehmen befindet, kann es auf eine „leise“ Sanierung mit Selbstbestimmung zugreifen bis hin zur Eigenverwaltung unter Inanspruchnahme von Liquiditätshilfen wie das Insolvenzgeld. Allerdings darf dabei eins nicht vergessen werden: alle rechtlichen Sanierungsmöglichkeiten bringen dauerhaft keinen Nutzen, wenn das Unternehmen kein betriebswirtschaftlich gesundzumachendes Geschäftsmodell hat. Neben der rechtlichen Sanierung wird es daher in den meisten Fällen auch auf eine betriebswirtschaftliche Expertise ankommen.

Das Sanierungsrecht richtet sich also an solche Unternehmen, die ein intaktes Geschäftsmodell haben oder zumindest die Faktoren identifiziert haben, die zu einem tragfähigen Geschäftsmodell führen können aber die finanziellen Möglichkeiten nicht haben, um die notwendigen Maßnahmen durchführen zu können. Klassisches Beispiel ist das Unternehmen, das zwar Geld verdienen kann; die Überschüsse aber infolge der sehr hohen Schuldenlast durch den Kapitaldienst absorbiert werden. Bei der Sanierung solcher Unternehmen entfaltet das neue Restrukturierungsrecht volle Wirkung.

Besteht Beratungsbedarf hinsichtlich einer Restrukturierung ist es wichtig, einen Partner an seiner Seite zu haben, der die Bedürfnisse des Unternehmens genau analysiert und die hierauf passende Gestaltung auswählt. Dabei ist unbedingt auch die betriebswirtschaftliche Sanierungswürdigkeit im Auge zu behalten. Die vorgeschlagene Lösung muss im Sinne des Unternehmens effizient sein, es darf nicht mehr „aufgewirbelt“ werden, als nötig. Andererseits sind Liquidität schaffende Maßnahmen soweit wie möglich auszuschöpfen. Nicht zuletzt ist der Unternehmer selbst im schwierigen Fahrwasser der insolvenzrechtlichen, zivilrechtlichen und strafrechtlichen Haftung zu lotsen.

Apropos Haftung: Das neue Restrukturierungsrecht hat einen Wermutstropfen. Die Haftung der Geschäftsleiter bei Eintritt der Krise wird verschärft. Das reiht sich an den Bemühungen der letzten Jahrzehnte, die Haftung für wirtschaftliche Sachverhalte auszudehnen. Denn sie haben den Vorteil einer relativ leichten Nachweisbarkeit. Insbesondere bei strafrechtlichen Ermittlungen führt dies zu recht schnellen Erfolgen. Das Wirtschaftsstrafrecht, insbesondere bei einer wirtschaftlichen Krise, darf mittlerweile nicht mehr auf die leichte Schulter genommen werden. <<



**Persönlich.
Erfahren.
Agil.**

Wir verfügen über ein hoch motiviertes Team an Rechtsanwälten, Fachanwälten für Insolvenzrecht und bestens qualifizierten Mitarbeitern.

Eisner Rechtsanwälte sind Ihr Partner für: Insolvenzverwaltung, spezialisierte anwaltliche Beratung in Bezug zu Insolvenzverfahren sowie Rechtberatung im Wirtschaftsrecht.

Eisner Rechtsanwälte
Kantstraße 38
97074 Würzburg
T +49 931 406204-00
kontakt@eisner-rechtsanwaelte.com
www.eisner-rechtsanwaelte.com